

Tragende Gründe



Gemeinsamer
Bundesausschuss

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Regelungen zur Fortbildung im Krankenhaus (FKH-R): COVID-19: Verlängerung der Nachweisfrist gemäß § 6

Vom 16. Juli 2020

Inhalt

1.	Rechtsgrundlage	2
2.	Eckpunkte der Entscheidung.....	2
3.	Bürokratiekostenermittlung	2
4.	Verfahrensablauf	2
5.	Fazit	3

1. Rechtsgrundlage

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat nach § 137 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 SGB V die Aufgabe, für zugelassene Krankenhäuser Regelungen über die im Abstand von fünf Jahren zu erbringenden Nachweise über die Erfüllung der Fortbildungspflichten der Fachärztinnen und Fachärzte, der Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -psychotherapeuten festzulegen.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Mit der Änderung des vorliegenden Beschlusses wird die Nachweisfrist um neun Monate verlängert, wenn ein Fortbildungsnachweis in Folge der COVID-19-Pandemie nicht fristgerecht vorgelegt werden kann. Die Änderung ist erforderlich, um auf mögliche Belastungen der Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer durch COVID-19 zu reagieren.

Zu § 6 Satz 1:

Aufgrund der COVID-19-Pandemie werden seit Beginn der behördlich erlassenen Kontaktbeschränkungen keine bzw. nur Fortbildungsveranstaltungen in deutlich verminderter Zahl angeboten, da die Fortbildungen in der Regel als Präsenzveranstaltungen konzipiert sind. Für alle fortbildungsverpflichteten Personen besteht damit, unabhängig vom Zeitpunkt, an dem sie sich in ihrem Fortbildungszeitraum befinden, aufgrund des mangelnden Fortbildungsangebots derzeit die gleiche Unmöglichkeit, hinreichend Fortbildungspunkte zu erwerben. Um diesem Sachverhalt zu entsprechen und der damit verbundenen realen Verkürzung des aktuellen Fortbildungszeitraumes entgegenzuwirken, wird allen fortbildungsverpflichteten Personen, ermöglicht, die Fortbildungen und deren Nachweise in einem um neun Monate verlängerten Zeitraum erbringen zu können. Die Verlängerung der Fristen hat zur Folge, dass alle nachfolgenden Fortbildungszeiträume jeweils um neun Monate verspätet beginnen und enden.

Zu § 6 Satz 2:

Diese Fristverschiebungen finden auch Anwendung für alle fortbildungsverpflichteten Personen mit einer aufgrund von Krankheit oder des Mutterschutzgesetzes, des Gesetzes von Elternzeit und Pflegezeit bedingten, gemäß § 4 verlängerten Frist zur Erbringung des Fortbildungsnachweises.

3. Bürokratiekostenermittlung

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerfO und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

4. Verfahrensablauf

Der Unterausschuss hat in seinen Sitzungen am 6. Mai und 3. Juni 2020 über eine Änderung der Regelungen beraten und den Beschlussentwurf dem Plenum zur Beschlussfassung in dessen Sitzung am 16. Juli 2020 vorgelegt.

An der Sitzung des Unterausschusses wurden gemäß § 136 Absatz 3 SGB V der Verband der privaten Krankenversicherung, die Bundesärztekammer, die Bundespsychotherapeutenkammer und der Deutsche Pflegerat beteiligt.

5. Fazit

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 16. Juli 2020 eine Änderung der Regelungen zur Fortbildung im Krankenhaus (FKH-R) beschlossen.

Die Patientenvertretung und die Ländervertretung tragen den Beschluss mit.

Der Verband der privaten Krankenversicherung, die Bundesärztekammer, die Bundespsychotherapeutenkammer und der Deutsche Pflegerat äußerten keine Bedenken.

Berlin, den 16. Juli 2020

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken